

# Die Gemeinden spannen im Vormundswesen zusammen

**VORMUNDSCHAFT.** Ab 2013 müssen die Kantone und Gemeinden das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht umsetzen. Im Bezirk Meilen entscheidet künftig nur noch eine Behörde.

TILL HIRSEKORN

Ein Kletterer erleidet bei einem Sturz aus über 100 Metern Höhe ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und muss in eine Spezialklinik. Diese informiert die betroffene Gemeinde über den prekären Gesundheitszustand des Patienten und beantragt die Verfügung von vormundschaftlichen Massnahmen, um den Patienten angemessen behandeln zu können. Denn dieser ist krankheitsuneinsichtig und lehnt jegliche Behandlung ab.

Das Beispiel zeigt: Sind Schutz und Wohl eines urteilsunfähigen Erwachsenen oder eines Kindes durch einen schwerwiegenden Unfall, eine Krankheit oder widrige familiäre Umstände gefährdet, schreitet die Vormundschaftsbehörde ein. Sie hat gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) den Auftrag, in jeder Gemeinde Massnahmen zum Schutz von Kindern oder Erwachsenen anzuordnen oder diese beim Bezirksrat zu beantragen.

## Paradigmawechsel ab 2013

Im obigen Fallbeispiel könnte die Behörde beispielsweise ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag geben, auf dessen Grundlage sich entscheidet, ob der Patient urteilsunfähig ist. Falls ja, können die Behörden einen Beistand ernennen,

der sich um die persönlichen Angelegenheiten des Verunfallten kümmert.

Der Erwachsenenschutz soll demnach garantieren, dass urteilsunfähig gewordene Erwachsene vollen Rechtsschutz geniessen und eine angemessene rechtliche Vertretung, eine Beistandschaft, erhalten. Ab 2013 tritt das revidierte Erwachsenenschutzrecht in den Kantonen in Kraft. Die Revision bringt einschneidende Veränderungen für Behörden und Betroffene mit sich (siehe Kasten).

Bis anhin waren es politisch gewählte Kommunalbehörden, meist Laien, die folgenschwere Entscheidungen in juristisch und sozial komplexen Fällen treffen mussten. Allzu oft kam es deshalb zu Fehleinschätzungen, teilweise mit fatalen Folgen, wie 2010 im «Fall Bonstetten». Damals tötete ein Vater mutmasslich seinen Sohn. Die Behörden hatten ihm die Obhut zugeteilt, obwohl er bereits wegen versuchter Tötung eines Sohnes aus früherer Ehe vorbelastet gewesen war.

Seit seiner Einführung 1912 ist das Vormundschaftsrecht nur leicht angepasst worden. Der Bundesrat sah deshalb grundsätzlichen Handlungsbedarf. Der neue Ansatz zielt darauf ab, «handlungsunfähigen» Personen unter stärkerem Einbezug ihrer Angehörigen zu

helfen. Statt Vormunde sind es bei Erwachsenen künftig ausschliesslich Beistände, welche die Interessen von urteilsunfähigen Person wahrnehmen können. Letztere kann neu mittels Vorsorgeauftrag ihre künftige rechtliche Vertretung bestimmen. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gestärkt. Die Abkehr vom einst paternalistischen Geist im Vormundswesen kommt auch beim neuen Rechtsmittel der Patientenverfügung zum Ausdruck.

## Zwei Fachstellen, eine Behörde

Ein weiteres Ziel ist die Professionalisierung des Vormundswesens. Im Bezirk Meilen gab es mit der Jugend- und Familienberatung und der Fachstelle Erwachsenenschutz bereits zwei Behörden, die bezirkweit tätig waren. Beide bleiben bestehen und sind weiterhin für den Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen verantwortlich, die ab 2013 allein die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) anordnen darf, eine neue, professionelle Fachbehörde.

Die Kesb gliedert sich rechtlich dem Zweckverband Erwachsenenschutz Bezirk Meilen an. Dessen Vorstand hat die neuen Kesb-Mitglieder gewählt. Der neue Kesb-Präsident Kurt Giezendanner hat sein Amt im Juli angetreten. «Wir richten derzeit die Geschäftsstelle ein, rekrutieren Personal für die Kanzlei und das Revisorat und bereiten die Dossierübergaben der Gemeinden vor», sagt er.

Nächstes Jahr wird die Kesb operativ als neue Fachstelle tätig, die sämtliche Fragen zum Kindes- und Erwachsenenschutz abklärt und Massnahmen anordnet. Giezendanner ist Jurist und Sozialarbeiter und hat über zehn Jahre bei der Jugend- und Familienberatung des Bezirks gearbeitet.

## 1320 Stellenprozent

Das interdisziplinäre Gremium der Kesb umfasst vorerst 1320 Stellenprozent, da-

runter Fachleute aus Heil-, Sonder- und Sozialpädagogik, einen Juristen und einen Sozialarbeiter. «Ob die in einer kantonsweiten Studie empfohlene Stelldotation ausreicht, wird sich zeigen», sagt Giezendanner. Die Gesamtkosten von 2,5 Millionen Franken verteilen sich nach Einwohner- und Fallzahl auf die Gemeinden. Gemessen an der Bezirksgrösse ist die Anzahl der jährlich rund 1060 sogenannten «Massnahmen» eher tief.

## Erwachsenen- und Kinderschutz

Seit seiner Einführung 1912 ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht) nur geringfügig angepasst worden. 2008 stimmte das Parlament dem Vorschlag des Bundesrates für eine Teilrevision zu. Ab dem 1. Januar 2013 müssen Kantone und Gemeinden die neuen Bestimmungen umsetzen. Das teilrevidierte ZGB hat für die kommunalen Behörden rechtliche und institutionelle Folgen.

• **Rechtlich:** Das Selbstbestimmungsrecht handlungsfähiger Personen wird gestärkt. Mittels Vorsorgeauftrag kann eine urteilsfähige Person eine persönliche juristische Vertretung bezeichnen, die im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit den Rechtsverkehr regelt. In einer Patientenverfügung

kann künftig jeder die medizinischen Massnahmen festlegen, die im Falle seiner Urteilsunfähigkeit eingeleitet werden. Besteht keine Patientenverfügung, haben direkte Angehörige fortan mehr Entscheidungsgewalt.

• **Institutionell:** Neu werden ausnahmslos interdisziplinäre Fachbehörden über Fragen der Vormundschaft entscheiden. Im Kanton Zürich unterhalten die Bezirksgemeinden gemeinsam eine zentrale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb). Diese setzt sich ausschliesslich aus Fachpersonen zusammen, behält aber ihre grundsätzliche Kompetenz und Aufgabe, in Fragen der Vormundschaft bei Kindern und Erwachsenen zu entscheiden und deren Rechtsansprüche durchzusetzen. (hlt)

## «Es geht um heikle ethische Fragen»

**VORMUNDSCHAFT.** Kurt Giezendanner ist Präsident der neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kesb. Auf die Fachstelle würden grosse Herausforderungen zukommen, sagt er.

INTERVIEW: TILL HIRSEKORN

Welches sind Ihrer Meinung nach die einschneidenden Änderungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, das 2013 in Kraft tritt?

**Kurt Giezendanner:** Bezüglich der Zuständigkeit sind es sicherlich die neuen Fachbehörden, die Kesb, die künftig in Fragen der Vormundschaft entscheiden. Materiell sind es die neuen Rechtsmittel des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung, die jede handlungsfähige Person für sich erstellen kann. Zudem können Massnahmen neu auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten werden.

Inwiefern verbessern diese Massnahmen und neuen Rechtsmittel den Rechtsschutz von Erwachsenen und Kindern?

Die verschiedenen Fachkompetenzen (Soziale Arbeit, Recht, Pädagogik, Psychologie, Treuhand) kommen an einem Standort zusammen. Bereits im Rahmen der Abklärung und als Spruchkörper können wir damit das jeweils notwendige Fachwissen zur Beurteilung komplexer Fälle miteinbeziehen. Deren Anzahl wird durch das vergrösserte Einzugsgebiet der Kesb steigen. Dies ermöglicht uns wiederum, eine gewisse Routine und einheitliche Rechtspraxis zu entwickeln. Dadurch verbessert sich auch der Rechtsschutz der Betroffenen.

Bedeutet das gestärkte Selbstbestimmungs- und Beistandsrecht auch eine «Entmündigung» der Behörden?

Keinesfalls. Aber die erweiterten Vertretungsrechte naher Angehöriger treten im neuen Recht von Gesetzes wegen in Kraft. Sie dienen dazu, die grundlegen-



Hat viel Arbeit vor sich: Kesb-Präsident Kurt Giezendanner in den noch leeren Räumen der Fachbehörde in Meilen. Bild: Sabine Rock

den Bedürfnisse einer urteilsunfähigen Person auch ohne Zutun der Kesb zu befriedigen. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.

Wo sehen Sie mittelfristig die grössten Herausforderungen für die Kesb?

Auf organisatorischer Ebene kommen innerhalb weniger Wochen über 1000 Dossiers von den Gemeinden zur Kesb.

Es wird eine grosse Herausforderung sein, diese ab Januar effizient und sachgerecht in einem neuen Team zu bewältigen. Auf fachlicher Ebene sind es die bedarfsgerecht anpassbaren Massnahmen im Erwachsenenschutz sowie die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag. Für deren Umgang müssen wir erst eine Praxis entwickeln. Kommt es bei einer Patientenverfügung beispiels-

weise zum Konflikt zwischen Patient und Spitalpersonal, kann die Kesb angerufen werden. Nach eingehender Abklärung kann sie danach Weisungen erteilen. Es geht dabei auch um heikle ethische Fragen.

Was bedeutet die Gesetzesrevision für die Privatpersonen, die vormundschaftliche Massnahmen führen?

Im Bezirk Meilen gibt es rund 100 Privatpersonen, die vor allem sogenannte vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene führen. Das neue Recht ändert für sie im ersten Moment nichts. Sie bleiben auch nach dem 1. Januar 2013 zuständig für die übertragenen Massnahmen. Erst wenn der nächste Bericht ansteht, wird die Massnahme ins neue Recht überführt und angepasst.